

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.03.2026 und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Eggesin vom 19.05.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Einvernehmen zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin nach § 38 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird auf den Hauptausschuss übertragen. Entscheidungen über amtsumlagefähige Stellen ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes trifft der Hauptausschuss zusätzlich im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom 03.01.2022 in der geltenden Fassung.“

2. In § 7 Absatz 7 wird die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.

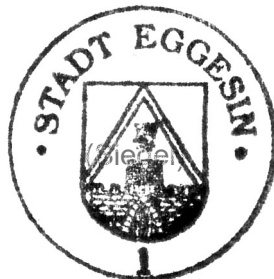
Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 20.04.2026



Schwibbe
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.